

**SATZUNG**  
**für den Dienstbetrieb auf Taxistandplätzen der Stadt Oelsnitz/V.**

Die Stadt Oelsnitz/V. erlässt auf der Grundlage des Personenbeförderungsgesetzes, § 47 Abs. 2 und der Kommunalverfassung vom 17.05.1990, § 5 Abs. 1, hiermit die –Satzung– für den Dienstbetrieb auf Taxistandplätzen.

**§ 1**

Taxen dürfen nur auf den von der Stadtverwaltung ausgewiesenen Standplätzen zum Zwecke der Fahrgastaufnahme bereitgestellt werden.  
Gekennzeichnet sind diese Standplätze mit dem Zeichen 229 der StVO.

**§ 2**

Es dürfen nur Taxen mit einer gültigen Genehmigungsurkunde und dem Betriebsitz Oelsnitz/V. anfahren und sich bereitstellen.  
In begründeten Ausnahmefällen kann einem außerörtlichem Taxiunternehmen eine Sondergenehmigung gemäß § 47 (2) des Personenbeförderungsgesetzes erteilt werden.  
Diese Taxen mit Sondergenehmigung für die Stadt Oelsnitz/V. haben Beförderungspflicht entsprechend § 1.

**§ 3**

Die Taxen haben in der Reihenfolge einzufahren und abzufahren.  
Die Anfahrt in der Reihenfolge zum Standplatz in der Wallstraße schließt die linke Seite der Standfläche der Wallstraße ein.  
Eine Aufnahme von Fahrgästen im unmittelbaren Einzugsbereich und Sichtbereich und somit außerhalb der im § 1 definierten Standflächen ist unzulässig.

**§ 4**

Das Aufstellen der Fahrzeuge hat so zu erfolgen, dass jedes Fahrzeug im Bedarfsfalle aus der Reihe der wartenden Taxen herausfahren kann.

**§ 5**

Zur Gewährleistung der sofortigen Einsatzbereitschaft und eines reibungslosen Betriebsablaufes, hat sich jeder Fahrer das Taxi am bzw. im Fahrzeug aufzuhalten.

**§ 6**

Wartende Fahrgäste am Standplatz haben Vorrang in der Beförderung vor:  
-Aufträgen aus der Anrufanlage  
-Aufträgen, die per Funk übermittelt werden

**§ 7**

Das vorderste Fahrzeug am Standplatz hat nicht das Recht eine Fahrt aufgrund der Kürze oder der Länge einer Fahrstrecke abzulehnen.

## **§ 8**

Wird vom Fahrgast nicht ausdrücklich ein bestimmtes Fahrzeug ausgewählt, fährt immer das erste Fahrzeug in der Reihe.

## **§ 9**

Aufträge aus der Anrufanlage hat das vorderste Fahrzeug in der Reihe auszuführen.

## **§ 10**

Für die Anrufanlage am Taxistandplatz Wallstraße (Ruf 2295), ist eingetragener Antragsteller und Nutzer die Taxigenossenschaft Plauen/Oelsnitz.

Taxiunternehmer, die nicht Mitglied dieser Genossenschaft sind, können eine Mitbenutzungsvereinbarung mit der Genossenschaft abschließen.

Diese Mitbenutzungsregelung gilt bis zur Einrichtung eines im Rahmen der Stadtplanung neuen zentralen Taxistandplatzes.

## **§ 11**

Vorbestellte Fahrzeuge haben sich spätestens 10 Minuten vor Antritt der Fahrt zur Durchführung des Auftrages aus der Reihe der wartenden Fahrzeuge auszuordnen. Bleibt das Taxi in der Reihe der wartenden Fahrzeuge, hat es im Rahmen der Beförderungspflicht und des § 7 dieser Satzung jeden Auftrag, unter Zurückstellung der bestellten Fahrt, zu übernehmen.

## **§ 12**

Nicht sofort einsatzfähige Fahrzeuge sind auf der ersten Anfahrsstelle abzustellen.

## **§ 13**

Vorsätzlich oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese –Satzung- können entsprechend des PBeG § 61 und des OWiG geahndet werden.

## **§ 14**

Diese –Satzung- tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft und hat Gültigkeit bis zum Inkrafttreten entsprechender Rechtsvorschriften des Freistaates Sachsen.

Stadtverwaltung Oelsnitz/V., den 07.08.1991

Reichel